



## Rechtsverordnung zur Inzidenzwertfeststellung im Salzlandkreis

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 15 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2021 wird verordnet:

### § 1

#### Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Salzlandkreis innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat und zwar mindestens seit dem 1. Dezember 2020. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV.

### § 2

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 IfSG i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der 11. SARS-CoV-2-EindV vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig im Zeitraum der Gültigkeit einer Verordnung, in der die zuständige Behörde festgestellt hat, dass im Landkreis oder der kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht,

- entgegen § 3 Abs. 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV in den benannten Verkehrsmitteln,
- entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 der 11. SARS-CoV-2-EindV als Besucher in den Einrichtungen in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 6 der 11. SARS-CoV-2-EindV in den dort genannten Bereichen oder bei der praktischen Fahr- und Flugschulung,
- entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 der 11. SARS-CoV-2-EindV als Gast in den dort genannten Bereichen,
- entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV als Reisender bei Unterschreitung des Mindestabstands,
- entgegen § 6 Abs. 6 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV bei Angeboten in Buffetform als Gast bei der Entnahme von Speisen und Getränken oder beim Aufenthalt in der Warteschlange,

- entgegen § 7 Abs. 2 und 4 bis 7 der 11. SARS-CoV-2-EindV als Besucher der dort bezeichneten Einrichtungen in geschlossenen Räumen oder

- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 der 11. SARS-CoV-2-EindV als Besucher in den Einrichtungen in § 9 Abs. 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV

keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt,

oder

- entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV als Besucher in den Einrichtungen in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 7 der 11. SARS-CoV-2-EindV

keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

Ein Verstoß gegen das Gebot zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Der Regelsatz ergibt sich aus der Anlage zu § 15 Abs. 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV.

### **§ 3**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 20. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 9. Mai 2021 außer Kraft.  
April

#### **Begründung**

Bei der Verordnung handelt es sich um die Weiterführung der inhaltsgleichen Verordnung zur Feststellung der Inzidenzwerte im Salzlandkreis vom 26. März 2021.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 32 IfSG teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 11. SARS-CoV-2-EindV wird der Salzlandkreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Salzlandkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 IfSG dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

1.

Zur Ahndung von Verstößen gegen die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV bzw. einer nichtmedizinischen Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV war gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV ein Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner festzustellen. Die Höhe des Bußgeldes bemisst sich nach der Anlage zu § 15 Abs. 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV. Die Bußgelder richten sich nach den jeweils geltenden Inzidenzwerten. Von diesen Werten kann in Anwendung der gesetzlichen Regelungen im Einzelfall nach oben abgewichen werden, insbesondere bei hartnäckiger Weigerung gegenüber der Aufforderung der Polizei oder Ordnungsbehörden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung oder bei wiederholtem Verstoß. Zudem können bei der Feststellung einer 7-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner vom Salzlandkreis durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie erlassen werden.

2.

§ 2 dieser Rechtsverordnung ermöglicht gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV, Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer nichtmedizinischen Mund-Nasen-Bedeckung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Hierfür ist zuvor eine 7-Tages-Inzidenz von mindestens 35 je 100.000 Einwohner festzustellen, was in § 1 dieser Verordnung erfolgt ist. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 IfSG, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wird aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion der entsprechende Tatbestand in der Verordnung benannt.

3.

Diese Verordnung tritt zum 20. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 9. Mai 2021 außer Kraft. Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 IfSG erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und können verlängert werden. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht als Ausnahme vom vier-Wochen-Grundsatz des § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG demjenigen des Außerkrafttretens der 11. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt, die als Rechtsgrundlage für diese landkreisbezogene Verordnung dient.

**Hinweis:**

Diese Verordnung gilt gemäß § 1a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LSA) durch Veröffentlichung im Internet unter [www.salzlandkreis.de](http://www.salzlandkreis.de) als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 19. April 2021

gez.:

Markus Bauer  
Landrat